

# Überbrückungszuschuss zur Altersrente

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wer Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss hat, wie dieser berechnet und finanziert wird und wie er sich auf Ihre spätere Altersrente auswirkt.

## Was ist ein Überbrückungszuschuss?

Der Überbrückungszuschuss ist eine Vorsorgeleistung der BVK. Er hilft versicherten Personen im Falle einer Frühpensionierung, die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Der Überbrückungszuschuss stellt eine Art Ersatzeinkommen dar, das von der BVK bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters (Frauen 64, Männer 65) geleistet wird.

## Wer hat Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss?

Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss haben...

- versicherte Personen der kantonalen Verwaltung, die sich freiwillig oder auf Wunsch des Arbeitgebers frühzeitig pensionieren lassen
- Angestellte von angeschlossenen Arbeitgebern, sofern der Arbeitgeber den freiwilligen Zusatzvertrag mit der BVK unterzeichnet hat.

Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers (sogenannte «Entlassung altershalber»), kann die versicherte Person vor der Pensionierung schriftlich einen Überbrückungszuschuss zur Altersrente beantragen. Beachten Sie dazu auch das Merkblatt «Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers».

## Für welche Zeitspanne wird der Überbrückungszuschuss ausbezahlt?

Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters geleistet. Bei Männern liegt die maximale Bezugsdauer zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr, bei Frauen zwischen dem 60. und dem 64. Altersjahr. Die Bezugsdauer des Überbrückungszuschusses kann nicht frei gewählt werden. Bei Entlassung Altershalber kann der Bezug vor Alter 60 beginnen (siehe Merkblatt «Entlassung altershalber (Pensionierung durch Arbeitgeber»).

Mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters entfällt der Überbrückungszuschuss. An seine Stelle treten nun die Leistungen der AHV. Sie müssen diese rechtzeitig direkt bei der zuständigen AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes beantragen.

## Wie wird der Überbrückungszuschuss berechnet?

Der Überbrückungszuschuss beträgt 75% der bei Pensionierung geltenden maximalen AHV-Altersrente. Für das Jahr 2012 beträgt die Maximalrente der AHV CHF 27'840. Der maximale

Überbrückungszuschuss der BVK beträgt demgemäss CHF 20'880 (75% von CHF 27'840).

Bei verheirateten Versicherten bzw. Versicherten in eingetragener Partnerschaft erhöht sich der Überbrückungszuschuss um 30% auf maximal CHF 27'144, sofern nicht ausdrücklich auf den Zuschlag für Ehepaare bzw. eingetragene Partner verzichtet wird. Dieser Zuschlag wird auch dann ausgerichtet, wenn der Ehepartner bzw. eingetragene Partner noch arbeitet oder bereits selber eine Rente bezieht.

Bei versicherten Personen mit Teilzeitbeschäftigung wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Massgebend ist der Beschäftigungsgrad bei Pensionierung.

#### Beispiel 1:

##### Unverheirateter männlicher Versicherter, Rücktritt mit 60 Jahren

Beschäftigungsgrad	100%
Überbrückungszuschuss	CHF 20'880
Bezugsdauer	5 Jahre
Gesamter Überbrückungszuschuss	<b>CHF 104'400</b>

#### Beispiel 2:

##### Unverheirateter männlicher Versicherter, Rücktritt mit 60 Jahren

Beschäftigungsgrad	50%
Maximaler Überbrückungszuschuss	CHF 10'440
Bezugsdauer	5 Jahre
Gesamter Überbrückungszuschuss	<b>CHF 52'200</b>

### Wie wird der Überbrückungszuschuss finanziert?

Der Überbrückungszuschuss wird zu 40% von der versicherten Person, die den Zuschuss beansprucht, finanziert und zu 60% vom Arbeitgeber.

Die versicherte Person leistet ihren Anteil durch eine **lebenslange Kürzung der Altersrente** der BVK ab dem Zeitpunkt des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters. Die jährliche Kürzung beträgt 4% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses. Mit dieser Kürzung werden auch die während der Bezugsdauer aufgelaufenen und künftigen Kapitalzinsen auf den Zuschüssen (40% des Zuschusses) mit amortisiert.

Das obige Finanzierungsverhältnis (40% : 60%) ist erreicht, wenn eine Person die versicherungstechnische Lebenserwartung von ca. 15 Jahren (nach Alter 65) erreicht hat. Lebt eine Person länger, verändert sich das Finanzierungsverhältnis, die Kürzung bleibt jedoch gleich.

**Beispiel:**

Jährlicher Überbrückungszuschuss	CHF 20'880
Summe der innerhalb von 5 Jahren bezogenen Überbrückungszuschüsse	CHF 104'400
Finanzierungsanteil der versicherten Person in Form einer lebenslangen jährlichen Kürzung der Altersrente nach dem vollendeten 65. Altersjahr (4% von CHF 104'400)	CHF 4'176
Jährlicher Arbeitgeberanteil am Überbrückungszuschuss (wird dem Arbeitgeber während der gesamten Bezugsdauer in monatlichen Raten von CHF 1'044 in Rechnung gestellt)	CHF 12'528

---

**Gibt es Einschränkungen bei tiefen Altersrenten?**

Ja. Bei tiefen BVK-Altersrenten kann es vorkommen, dass der Überbrückungszuschuss reduziert wird. Das ist immer dann der Fall, wenn die Kürzung der BVK-Altersrente (ab dem ordentlichen AHV-Pensionierungsalter) höher ausfallen würde als die BVK-Altersrente.

---

**Wird der Überbrückungszuschuss gekürzt, wenn ich einen Teil des Sparguthabens in Kapitalform beziehe?**

Ja. Jeder Versicherte hat grundsätzlich die Möglichkeit, beim Altersrücktritt maximal die Hälfte des Sparguthabens als Kapital zu beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer **anteilsmässigen Kürzung des Überbrückungszuschusses**.

Wenn Sie beispielsweise beim Altersrücktritt 50% des Sparguthabens beziehen, führt dies zu einer Kürzung des Überbrückungszuschusses um 50%.

---

**Wann und wo kann ich einen Überbrückungszuschuss beantragen?**

Sie müssen den Überbrückungszuschuss **vor dem Altersrücktritt schriftlich** bei der BVK beantragen. Ein Antragsformular finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads.

Um eine rechtzeitige Auszahlung des Überbrückungszuschusses zusammen mit der Altersrente der BVK zu gewährleisten, empfehlen wir, den Überbrückungszuschuss **spätestens zwei Monate vor dem Altersrücktritt** zu beantragen.